

# **Trägerverein**

## **Café Herzstück - Sozial- und Kulturcafé Hilchenbach e.V.**

### Satzung

#### **Präambel**

Der Trägerverein „Café Herzstück – Sozial- und Kulturcafé Hilchenbach e.V.“ ist gegründet zum Betrieb des Sozial- und Kulturcafés Herzstück in Hilchenbach im Kreis Siegen-Wittgenstein.

Das Café Herzstück ist als Sozial- und Kulturcafé eine ausschließlich dem Gemeinwohl verpflichtete, gemeinnützige und mildtätige Ehrenamtsinitiative zur Förderung des sozialen und kulturellen Miteinanders im Zentrum unserer Stadt. Es dient der Förderung von Kunst und Kultur sowie dem sozialen Miteinander in Hilchenbach und der Region Südwestfalen, der Begegnung der Generationen, Nationen und Kulturen, von Menschen mit und ohne Behinderung, sozialen Gruppen, Familien und nachbarschaftlichen Communities sowie Angehörigen und BesucherInnen der Einrichtungen gesundheitlicher Daseinsvorsorge. Es trägt bei zur Vernetzung bürgerschaftlicher, dem Gemeinwohl verpflichteter Institutionen und leistet damit seinen Beitrag zur Stärkung und Bereicherung zivilgesellschaftlicher Strukturen in Stadt und Umland.

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Café Herzstück - Sozial- und Kulturcafé Hilchenbach e.V.“ – Kurzbezeichnung: „Café Herzstück“. Er hat seinen Sitz in Hilchenbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Landschaftspflege.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

(a) *Jugend- und Altenhilfe*: Integration und Quartierspflege, Begegnung der Generationen, von Menschen mit und ohne Behinderung, Angehörigen verschiedener

Nationalitäten, Kulturen und Religionen in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendbüro und dem Ehrenamtsservice der Stadt Hilchenbach, dem Jugendforum, den Kirchen und Vereinen durch:

- Begegnungsfrühstücke
- Erzählcafé-Abende
- Informationsveranstaltungen zu Themen der medizinischen und pflegerischen Unterstützung
- Musik- und kulinarische Events
- Nachbarschafts- und Quartierspflege
- Individuelle Beratung u.a.

(b) *Kunst und Kultur, Erziehung, Volks- und Berufsbildung*: Förderung kultureller und künstlerischer Initiativen in enger Kooperation mit dem unmittelbar benachbarten inhabergeführten Buchhandel, dem Gebrüder Busch Kreis, dem Viktoria-Filmtheater, der Alten Menage Mäsen, den hiesigen Kindertagesstätten, Schulen und den städtischen Kultureinrichtungen durch

- Lesungen und AutorInnengespräche
- Formate wie „Eine Stadt liest ein Buch.“ oder „Kopfkino“
- Schreibwerkstätten und Ausstellungen
- Vorträge und Konzerte
- Film- und Theaterprojekte u.a.

(c) *Netzwerkarbeit und digitale Kommunikation*: Vernetzung mit zivilgesellschaftlichen, dem Gemeinwohl verpflichteten Institutionen

- Stärkung und Ausbau der Vernetzung durch Kommunikation, Information und Professionalisierung der Netzwerkarbeit
- Schaffung eines digitalen Hotspots im Stadtzentrum
- Vermittlung digitaler Kompetenz, Digitalcafé-Angebote interkommunal u.a.

(d) *Natur-, Umwelt- und Klimaschutz sowie Landschaftspflege*: Förderung nachhaltiger Lebensstile in Kooperation mit den KlimaWelten Hilchenbach e.V., der Schülergenossenschaft Keppels Früchtchen eSG, Umwelt- und Naturschutzorganisationen, Schulen und dem lokalen Handel und der Gastronomie durch

- Informations- und Diskussionsveranstaltungen
- Angebotsplattformen für nachhaltige Produkte
- lokale Händlerpräsentationen u.a.

4. Die Arbeit und Ausrichtung des Trägervereins und das Angebot des Café Herzstück ist politisch und weltanschaulich unabhängig.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Tätigkeiten, die über das ehrenamtliche Maß hinausgehen, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Sie ist durch den Vorstand zu beschließen.
7. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge und Finanzierung der Vereinsaktivitäten**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft nur, wenn sie eine ständige vertretende Person benennen. Die ständig vertretende Person kann sich vertreten lassen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der/die Betroffene Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages sowie Ermäßigungsregeln (etwa für SchülerInnen, Auszubildende, StudentInnen, RentnerInnen u.a.) wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die zur Erfüllung des Satzungszwecks und seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Vereinsaktivitäten, Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

### **§ 4 Vermögensbindung**

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bürgerverein Hilchenbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod.
2. Austritt zum Jahresende, insofern eine schriftliche Austrittserklärung spätestens vier Wochen vorher beim Verein eingegangen ist. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum

Schluss des Vereinsjahres zu zahlen, in dem der Austritt erfolgt. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

3. Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

4. Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb von drei Monaten nicht gezahlt hat.

## **§ 6 Die Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den natürlichen Personen und den ständigen VertreterInnen der juristischen Personen.

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/n einberufen, im Verhinderungsfalle durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

2. Es ist mindestens eine Mitgliederversammlung pro Kalenderjahr abzuhalten. Die erste Mitgliederversammlung jedes Vereinsjahres tritt im Zeitraum des ersten Quartals zusammen. Der Vorstand kann innerhalb des Vereinsjahres weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

3. Zu den Mitgliederversammlungen hat der/die Vorsitzende die Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. Anträge zur Tagesordnung, über die abgestimmt werden soll, sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Dabei kann die Ladungsfrist vom Vorstand auf sieben Tage verkürzt werden.

5. Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse wird von dem/der Schriftführer/in oder dessen Stellvertreter/in schriftlich ein Beschlussprotokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der beiden KassenprüferInnen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören;
3. die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Geschäftsberichtes und des Berichtes der KassenprüferInnen;
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der natürlichen Personen und Billigung der Mitgliedsbeiträge der juristischen Personen;
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
6. Geschäftsordnung und Änderung der Geschäftsordnung;
7. Haushaltsplan;
8. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
9. Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der/die Vorsitzende umgehend mündlich eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen jedoch nur dann, wenn deren VertreterInnen nicht gleichzeitig Mitglieder als natürliche Personen oder VertreterInnen einer anderen juristischen Person sind. Natürliche Personen, die Mitglied sind, können ihre Stimme nicht übertragen.
3. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat erst in der nächsten Mitgliederversammlung, frühestens jedoch sechs Wochen nach seiner Aufnahme Stimmrecht.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in schriftlicher und geheimer Form.
5. In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse sind schriftlich von einem/einer Schriftführer/in in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Abstimmung kann auch per Akklamation erfolgen.
6. Änderungen der Satzung und/oder des Vereinszwecks bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke geht das

Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich in das Eigentum eines gemeinnützigen Vereins über mit der Auflage, die Kultur in Hilchenbach zu unterstützen.

7. Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann seitens der Mitglieder ein Veto eingelegt werden. Das Veto muss von mindestens 30 Prozent der Mitglieder unterschrieben sein.

In diesem Fall darf der Beschluss nicht vollzogen werden; die Angelegenheit ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu entscheiden.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- und kann durch bis zu drei BeisitzerInnen erweitert werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Es ergeben sich folgende Wahlperioden:

- alle ungeraden Jahre: Wahl Vorsitzende/r und Schriftführer/in.
- alle geraden Jahre: Wahl stellvertretende/r Vorsitzende/r und Kassierer/in.

Die Wahl der BeisitzerInnen ist nicht an Wahlperioden gebunden.

Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes ordentliche Vereinsmitglied.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

5. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

6. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Vorstand vorübergehend Mitglieder berufen, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertreten.

7. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in berufen, welche/r dem Vorstand verantwortlich ist und alle 4 Jahre durch den Vorstand gewählt wird. Der/die Geschäftsführer/in wird als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB eingesetzt mit der Befugnis zur Vertretung des Vereins in den folgenden Aufgabenkreisen:

- Akquise von Spenden und Fördermitteln
- Vertretung als Ansprechpartner/in gegenüber Vermieter/in, Behörden und VertragspartnerInnen, wobei die rechtsgeschäftliche Vertretung dem Vorstand vorbehalten bleibt
- Assistenz bei der Koordination und Durchführung des Veranstaltungsprogramms
- Presse-, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

Ein/e berufene/r Geschäftsführer/in ist automatisch Mitglied des Vereins und ist von der Beitragspflicht entbunden. Über ein mögliches Gehalt entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Der/Die Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil, er/sie hat kein Stimmrecht. Sie/Er kann durch Zweidrittelmehrheit des Vorstandes abberufen werden.

8. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
2. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins;
3. die Erstellung eines Haushaltsplanes jeweils für das kommende Geschäftsjahr;
4. die Abfassung eines Jahresberichts zur Vorlage in der Mitgliederjahreshauptversammlung;
5. der Abschluss von Verträgen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Für die Dauer von einem Jahr und höchstens zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung zwei KassenprüferInnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung des vergangenen Geschäftsjahres. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, E-Mailadresse, Telefon, Geburtsdatum, Bankverbindung. Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Sonstige Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung vorbehalten.

## **§ 15 Inkraftsetzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 25. November 2021 in Kraft.

Hilchenbach, 25.11.2021